

KSV 1959 Langen e.V.

Satzung

in der Fassung vom 23.03.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge.....	5
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Ehrenrat	9
§ 11 Vereinsjugend.....	9
§ 12 Kassenprüfung.....	9
§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeiten.....	10
§ 14 Haftung.....	11
§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	12
§ 16 Protokollierung	12
§ 17 Auflösung des Vereins.....	13
§ 18 Inkrafttreten	13

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kraftsportverein 1959 Langen e.V. (KSV Langen).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird insbesondere verwirklicht durch geordnete Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, Breiten- und Leistungssports;
- (3) Durchführung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im derzeit olympischen Gewichtheben sowie im Kraft-Dreikampf;
- (4) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (5) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene,
 - b) Jugendliche (von 12 bis 17 Jahre),
 - c) Kinder (unter 12 Jahre),
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und der Übungsleiter und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Beitragszahlung, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch den Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Verbandsrichtlinien oder die Hausordnung,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Ihre Höhe legt der Vorstand fest.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für das minderjährige Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein vierteljährlich zur Zahlung fällig jeweils am 1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug. Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge, Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter Säumniszuschläge bis zu 20,00 € je Einzelfall verhängen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Sie wählen den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Regelungen in **§ 11** bleiben hiervon unberührt.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder und gegebenenfalls der Jugendwart haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Ehrenrat.
 - d)

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Pressewart und
 - g) den Sportwarten.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Geschäftsordnung in jeweils aktueller Form wird Teil der Satzung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich Förderung des Sports zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Bestellung eines hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführers sowie den Einsatz der Mitarbeiter.
- (5) Der Posten des hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführers kann auch von einem Mitglied des Vorstands ausgeübt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Auch Angestellte des Vereins können durch die Mitgliederversammlung in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter mindestens monatlich einlädt.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (per E-Mail) erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 5 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine schwerwiegende Verletzung von Amtspflichten vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Änderungen der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g) Erlass von Ordnungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - i) Genehmigung der Entgelte für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 13 Absatz (3) und deren Angehörige nach § 13 Absatz (4),

j) Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Aushang/Auslage in den Räumlichkeiten des KSV einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über verspätete Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Er bestimmt alleine den Ablauf der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Ehrenrates können nur ordentliche Mitglieder sein, die mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins und keine Vorstandsmitglieder sind.
- (3) Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Auseinandersetzungen mit den Vereinsmitgliedern und beim Eingehen von finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Ehrenrat weitere Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden.
- (5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend wird vertreten durch den Jugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung vor den Vorstandswahlen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung in vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht zur umfassenden Einsicht in Unterlagen des Vereins, soweit sie mit wirtschaftlichen und finanziellen Vorgängen zu tun haben. Hierzu zählen insbesondere Kontenblätter, Summen- und Saldenlisten, Journale, Kassenbücher, Belege, Unterlagen der Gehaltsabrechnung, das Anlagenverzeichnis, Protokolle, Verträge sowie Förderzusagen. Die vorbezeichneten Unterlagen sind den Kassenprüfern in gedruckter und elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Zum üblichen Prüfungsumfang gehören:

- a) die Prüfung auf Vollständigkeit, insbesondere die Kassen- und Bestandsprüfung,
 - b) die Prüfung, ob Mittel zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet wurden,
 - c) die Prüfung auf sachliche Zuordnung, insbesondere ob Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - d) die Prüfung von Abweichungen zu den festgelegten Budgets, sofern ein Haushaltsplan besteht.
- (5) Bei Beanstandungen anlässlich der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Pflicht, den Vorstand und den Ehrenrat zu informieren.
- (6) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu kommentieren und das Prüfungsergebnis zu erläutern. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstands.
- (7) Die Kassenprüfer erhalten durch Ihre Prüfungen Kenntnis von allen Sachverhalten im Verein. Sie unterliegen diesbezüglich außerhalb der Mitgliederversammlung gegenüber Dritten einer Schweigepflicht. Während der Mitgliederversammlung können Auskünfte mit Verweis auf den Persönlichkeitsschutz (bei Personalunterlagen) oder auf einen Schaden durch Bekanntwerden von Vorgängen verweigert werden.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann für Tätigkeiten, welche die steuerbegünstigten Bereiche des Vereins betreffen, eine Tätigkeitsvergütung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen und erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand für alle Tätigkeiten für den Verein eine weitere angemessene Vergütung erhalten. Diese über die Vergütung nach § 13 Absatz (2) hinausgehenden Entgelte sind im Voraus von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Maßgebend ist ebenfalls die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Sofern es sich hierbei um Angehörige des geschäftsführenden Vorstands handelt, bedarf es hierfür ebenfalls einer im Voraus einzuholende Genehmigung der Mitgliederversammlung. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Genehmigung des Ehrenrats einzuholen.
- (5) Die vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Übungsleiter erhalten für ihre anleitende, ausbildende und pädagogische Tätigkeit ebenfalls eine angemessene Vergütung nach Zeitaufwand. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (6) Daneben können die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches. Der generelle Anspruch auf

Kostenerstattung muss vom geschäftsführenden Vorstand mit einem entsprechenden Beschluss eingeräumt werden.

- (7) Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen.

§ 14 Haftung

- (1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, gemäß § 31a Absatz (1) und § 31b Absatz (1) BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- (2) Sind Organmitglieder oder Vereinsmitglieder nach Absatz (1) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gemäß § 31a Absatz (2) und § 31b Absatz (2) BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung / Bearbeitung / Verarbeitung / Übermittlung ihrer personenüberzogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.
- (4) Grundsätzlich stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern sie dem Vereinszweck dienen. Die Zustimmung kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 16 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen von Vorstand und Ehrenrat sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Das jeweilige Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - j) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt mindestens das von der Stadt Langen bezuschusste Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Darüber hinausgehendes Vermögen des Vereins kann entweder an die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Die begünstigte juristische Person, an die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 das nicht durch die Stadt Langen bezuschusste Vermögen des Vereins fällt, wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt, welche über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.03.2017 in Langen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.